

B e r i c h t

der

der nationalrätthlichen Kommission, betreffend die Postgebäude
in Bern und St. Gallen.

(Vom 22. Juli 1859.)

Tit. I

Bei Behandlung des Voranschlages für's Jahr 1860 ist von einem Mitgliede des Nationalrathes die Frage erhoben worden, in welcher Weise durch den Bundesrath die Angelegenheit des Postlokals in Bern geregelt worden sei, und nachdem von dem Herrn Vorsteher des eidgenössischen Postdepartements hierüber Aufschlüsse erteilt worden, welche indessen die Mehrheit der Versammlung nicht völlig zu befriedigen schienen, wurde beschlossen, den Bundesrath zur einläßlichen Berichterstattung noch im Laufe dieser Sitzungsperiode einzuladen.

Bereits mit Botschaft vom 20. July *) hat der h. Bundesrath dieser Aufforderung entsprochen und die unterzeichnete Kommission hat den Auftrag erhalten, diesen Bericht zu prüfen und Ihnen ihre Ansichten darüber vorzulegen.

In factischer Beziehung mag es genügen, mit wenigen Worten an die in die Jahre 1857—1859 fallenden, auf unsern Gegenstand bezüglichen Vorgänge zu erinnern. In der December-Sitzung 1857 erhielt der Bundesrath die erforderlichen Credite, um sowohl in St. Gallen als in Bern zwei Bauplätze für neue Posthäuser in der unmittelbaren Nähe der betreffenden Bahnhöfe anzukaufen. In der Sommeression 1858 trat sodann der Bundesrath mit detaillirten Bauplänen für diese zwei Gebäude vor die gesetzgebenden Rätthe und verlangte für deren Ausführung Kreditbewilligungen im Betrage von annähernd einer Million Franken. In beiden Rätthen wurden indess diese Vorlagen beanstandet. Noch war man damals gegen die Erbauung eigener Posthäuser principieell nicht eingenommen; aber man verlangte größere Einfachheit und Beschränkung auf das Nothwendige. In diesem Sinne erfolgte Rückweisung mit der Einladung, andere und bescheidener gehaltene Projecte vorzulegen. In der Winter-

*) Siehe Seite 268 hievon.

zuzug des laufenden Jahres erschienen dann umgearbeitete und in der That wesentlich vereinfachte Pläne, die aber neuerdings des Beifalls der Rätthe sich nicht zu erfreuen hatten. Man ging jetzt weiter und erklärte sich überhaupt gegen kostspielige Bauten in einem Zeitpunkte, wo die Postverwaltung ohnehin mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ihren Verbindlichkeiten gegen die Kantone nicht nachzukommen im Stande ist, und überdies durch das Ueberhandnehmen des Eisenbahnverkehrs in allen postalischen Verhältnissen eine Umwälzung im Werke ist, welche es als rathsam erscheinen läßt, mit tief eingreifenden Maßregeln so lange zuzuwarten, bis die Bedingungen und Erfordernisse der neuen Sachlage vollständiger übersehen werden können. — In diesem Sinne erfolgte dann ein Bundesbeschuß, welcher jeden Credit für Erbauung von Posthäusern untersagte übrigens aber dem Bundesrath keinerlei Directionen ertheilte. Es ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß nebst mehreren andern Anträgen, speziell auch ein solcher, welcher den Bundesrath einladen wollte, über die Verwendung und allfällige Veräußerung der angekauften Bauplätze in Bern und St. Gallen in nächster Session Bericht und Antrag einzubringen — in Minderheit blieb.

Nachdem diese Kreditverweigerung beschlossen und die Rätthe aus einander gegangen waren, trat nun der Bundesrath, resp. das Postdepartement, in Unterhandlung mit zwei Bauunternehmern, Probst und Fäs in Bern, und schloß dann sub 8. Juny l. J. einen Vertrag mit denselben ab, gemäß welchem die Unternehmer sich verpflichten, auf dem bisher der Eidgenossenschaft zugehörigen Bauplatze, der ihnen zu diesem Behufe verkauft wird, ein Gebäude aufzuführen, in welchem sich alle diejenigen Lokalitäten vorfinden, die nach dem letzten Bauprojecte in dem eidgenössischen Posthause Bern sowohl für die Post- als für die Telegraphenverwaltung gefordert waren. Diese Lokalitäten müssen bis 1. Juny 1861 bezogen werden können, und werden der Eidgenossenschaft vermietet zu einem jährlichen Zinse von Fr. 12,000 für die Post- und von Fr. 2000 für die Telegraphenbureauz. Die Verwaltung ist 15 Jahre, die Unternehmer 25 Jahre an diesen Vertrag gebunden. Der Bundesrath erörtert nun in seinem Rapporte des Einläßlichen die Vortheile dieses Miethvertrages und glaubt durch Zahlen beweisen zu können, daß, auch ganz abgesehen von den Bequemlichkeiten des Dienstes, die von der Verlegung des Postlokals in die Nähe des Bahnhofes zu erwarten seien, auch vom bloß fiskalischen Standpunkte aus die Administration in sehr erheblichem Maße günstiger gestellt sein werde bei diesem Miethvertrage, als bei der Beibehaltung des bisherigen, mit einer Menge von Nebenkosten verbundenen Lokals in der untern Stadt.

Wir halten dafür, es liege nicht in der Aufgabe der Commission, dem Bundesrath in diese administrativen Details zu folgen; es wird Sache der Erfahrung sein, darüber ein Urtheil zu begründen, ob die Hoffnungen des h. Bundesrathes, und in wie weit sie sich realisiren; den

gesetzgebenden Rätthen kann es nur erwünscht sein, wenn die jetzt als Wahrscheinlichkeitsrechnungen aufgestellten Ansätze in jeder Beziehung durch die Thatfachen bekräftigt werden. — Diejenige Frage, welche Ihrer Commission zunächst einzig von Bedeutung für die Bundesversammlung erschien, ist die: ob der Bundesrath bei seinem Vorgehen in den Grenzen seiner Competenz gehandelt und ob er sich nicht, gegenüber den Beschlüssen der gesetzgebenden Rätthe, in ungehöriger und eigenmächtiger Weise bewegt habe. In Betreff der Competenz nun ist Ihre Commission der Ansicht, daß dieselbe wohl unmöglich bestritten werden kann. Der Vertrag mit Probst und Fäs implizirt zwei Rechtsgeschäfte: den Verkauf einer Realität und eine Miethe; für jenes sowohl als für dieses ist die Befugniß des Bundesrathes nach Verfassung und vielfältigen Präcedenzen unbezweifelt, und wir halten deswegen dafür, daß keine Rede davon sein kann, durch eine Verfügung der Bundesversammlung die durch den rechtskräftig bestehenden Miethvertrag geschaffene Sachlage zu ändern. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Competenz des Bundesrathes zur Vornahme der in Frage liegenden Maßregel auch die volle und unverkürzte Verantwortlichkeit für deren Folgen als Correlat zur Seite geht. Die Bundesversammlung wird also auch schon aus diesem Grunde gut thun, die Sache als vollendete Thatfache hinzunehmen und in Gewärtigung der Ergebnisse die Verantwortlichkeit für dieselben derjenigen Stelle zu überlassen, die nach der Verfassung und der Natur der Sache dieselbe ausschließlich zu tragen hat.

Wenn wir von diesem Gesichtspunkte aus ein weiteres Eintreten in den Gegenstand weder als formell berechtigt, noch als materiell angemessen erachten mußten, und Ihnen demgemäß einfach zur Tagesordnung zu schreiten beantragen, so können wir dagegen eine Bemerkung nicht unterdrücken, welche sich bei Durchgehung der Akten aufgedrängt hat. Es ist nach dem Angebrachten klar, daß der Bundesrath zu dem, was er gethan, das volle formelle Recht hatte; daß auch das, was er nun beschlossen, mit den Entscheidungen der gesetzgebenden Rätthe nicht in einem eigentlichen Widerspruche steht; denn es ist offenbar, daß die Erbauung eidgenössischer Posthäuser auf Kosten und Risiko der Eidgenossenschaft etwas Anderes ist, als eine Veranstaltung, um sich ein geeignetes Lokal miethweise zu sichern, zumal bei dieser letzten nicht, wie irrthümlich verbreitet wurde, die Eidgenossenschaft das Baukapital herleiht; es ist auch einleuchtend und in der bundesrätthlichen Botschaft mit Recht hervorgehoben, daß ein guter Theil der Einwände, welche gegen die Erbauung eigener Posthäuser aufgestellt wurden, keine Bedeutung haben und wegfallen, sobald es sich nur um eine Miethe handelt, auch wenn diese letztere auf eine verhältnißmäßig lange Zeitdauer abgeschlossen wird. Aber nicht minder wahr ist es auf der andern Seite, daß die Rätthe durch ihr consequentes Ablehnen der bundesrätthlichen Vorschläge im Jahr 1858/59 ohne allen Zweifel implicite noch etwas mehr an den Tag gelegt hatten, als die bloße Abneigung gegen eigene Posthäuser; daß in ihren Schlußnahmen sehr offenkundig und augenfällig die Meinung zu Tage trat, es solle vor

der Hand und ehe die neuen Verhältnisse sich vollständiger aufgeklärt haben, der Bundesrath sich mit den alten Lokalitäten behelfen, und erst dannzumal weitere eingreifende Maßregeln vornehmen, wenn eine etwas längere Erfahrung ihre Lehren an die Hand gegeben habe. Dieser nicht zu misskennenden Intention der gesetzgebenden Rätthe hätte nun unseres Erachtens der h. Bundesrath insoferne Rechnung tragen dürfen, daß er wenigstens die Erfahrung eines Jahres zwischen die Entscheidungen vom Januar 1859 und seine neuen Maßregeln hätte treten lassen können, während er es nun vorgezogen hat, sofort nach dem Auseinandergehen der Rätthe seine abweichenden Ansichten durch Abschluß des bekannten Miethvertrages zur Geltung zu bringen. Es liegt darin freilich keinerlei directes Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Bundesversammlung; aber angemessen hätte es der Commission geschienen, wenn eine so bedeutsame Maßregel, bei solcher Sachlage, und nachdem die Bundesversammlung in so unzweideutiger Weise sich ausgesprochen hatte, nicht ohne erneuerte Vorlage an dieselbe so rasch abgethan worden wäre.

Wir beschränken uns auf diese einfache Bemerkung und wiederholen im Uebrigen lediglich, daß wir unsern Antrag einstimmig dahin formuliren, es sei, nach Ansicht des bundesrätthlichen Berichtes vom 20. des laufenden Monats in Sache nicht weiter einzutreten, sondern zur Tagesordnung zu schreiten.

Mit Hochschätzung?

Bern, den 22. Juli 1859.

Namens der Commission *):

Dr. J. Seer.

*) Sie bestand aus den Herren: Dr. J. Seer, Präsident und Berichterstatter. Jäger. Vanquatt. Zürcher. Lambelet.

Note. Obiger Antrag ist vom Nationalrath am 26. Juli 1859 zum Beschlusse erhoben worden.

Bericht der nationalrätlichen Kommission, betreffend die Postgebäude in Bern und St. Gallen. (Vom 22. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1859
Date	
Data	
Seite	530-533
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 900

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.